

## **Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ der Universität Bremen**

Vom 15. Dezember 2008

Der Fachbereichsrat 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) hat am 15. Dezember 2008 gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

### § 1

#### **Studienumfang und Regelstudienzeit**

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern.

### § 2

#### **Studienaufbau**

(1) In den folgenden Prüfungsgebieten müssen gemäß Anlage 1 Module belegt und Kreditpunkte erworben werden:

- a) fachwissenschaftliche Anteile des Faches Pflegewissenschaft im Umfang von 20 CP:
  - Modul Pflegewissenschaftliche Handlungsfelder (12 CP),
  - Modul Wissensbasierte Pflegepraxis (8 CP),
- b) fachdidaktische Anteile des Faches Pflegewissenschaft im Umfang von 10 CP:
  - Modul Curriculumentwicklung in Theorie und Praxis (6 CP),
  - Modul Unterrichtsforschung und forschendes Lernen (4 CP),
- c) fachwissenschaftliche Anteile eines Zweifaches im Umfang von 30 CP nach Maßgabe der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen“ (M. Ed.) der Universität Bremen,
- d) fachdidaktische Anteile des Zweifachs im Umfang von 15 CP nach Maßgabe der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen“ (M. Ed.) der Universität Bremen,
- e) erziehungswissenschaftliche Anteile im Umfang von 15 CP:
  - Entwicklung, Lernen, Bildung und Sozialisation in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (9 CP),
  - Schulentwicklung und Qualitätssicherung (6 CP),

- f) ein schulbezogenes Forschungspraktikum im Umfang von 12 CP (einschl. einer mündlichen Prüfung im Umfang von 6 CP),
- g) die Masterarbeit im Umfang von 18 CP.

(2) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten.

(3) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können weitere Lehrveranstaltungen den Modulen zugeordnet werden.

(4) Alle Pflichtmodule werden in deutscher Sprache durchgeführt, Wahlpflichtmodule werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(5) Die als Zweifach nach Absatz 1 studierbaren Fächer sind: Biologie, Chemie, Mathematik, Physik, Deutsch, Englisch, Französisch, Hispanistik, Politik. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können weitere Studienfächer, die in der Regel Studienfächer des Master of Education für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen sein müssen, als Zweifach zugelassen werden. Die Zustimmung des entsprechenden Faches muss vorliegen. Bei einem anderen Studienfach ist ein Studienverlaufsplan für die zu belegenden Module nachzuweisen.

### § 3

#### **Prüfungen**

(1) Prüfungen werden studienbegleitend in dem zugehörigen Modul oder im Anschluss daran abgelegt. Die Termine für Prüfungen sind so festzulegen, dass sie innerhalb des Semesters, in dem das Modul endet, erstmalig erbracht und bewertet werden können.

(2) Prüfungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erfolgen:

1. Klausur (mind. 2 Stunden, max. 4 Stunden),
2. Hausarbeit (ca. 15 bis 20 Seiten, Bearbeitungsdauer 6 Wochen),
3. mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten),
4. schriftlich ausgearbeitetes Referat mit Disputation.

(3) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(4) Formen, Fristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(5) Prüfungen nach Absatz 2 Ziffer 2 bis 4 können auch als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Teilnehmenden erbracht werden.

(6) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn. Nach erfolgter Anmeldung sind die Prüfungstermine bindend. Rücktritte sind nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(7) Studierende, die eine Prüfung nicht bestanden haben oder durch einen gewichtigen Grund an der Teilnahme verhindert waren, sind verpflichtet, die Prüfung an dem nächstmöglichen Termin, an dem sie erneut angeboten wird zu wiederholen bzw. abzulegen.

(8) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung sollte vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters ermöglicht werden. Sie findet spätestens bis zum Ende des folgenden Semesters statt. Die Wiederholung kann auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen.

(9) Im Rahmen des Moduls „Schulbezogenes Forschungspraktikum“ legen die Studierenden eine mündliche Prüfung ab. Gegenstand dieser mündlichen Prüfung sind die Bildungswissenschaften sowie die berufliche Fachrichtung. In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er sein erworbenes Wissen systematisch in Bezug zur Schulpraxis setzen und in einen kritisch-diskursiven Dialog treten kann. Fachwissenschaftliche, fachdidaktische und methodische Kompetenzen sollen unter Einbeziehung bildungswissenschaftlicher Aspekte fächerübergreifend geprüft werden. Die Prüfung findet als Einzelprüfung statt und dauert ca. 60 Minuten. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam abgenommen und gemeinsam benotet. Eine Prüferin/Ein Prüfer hat die berufliche Fachrichtung, die andere Prüferin/der andere Prüfer die Bildungswissenschaft oder die Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung zu vertreten. Die Note der mündlichen Prüfung und die Note für das schulbezogene Forschungspraktikum fließen jeweils zu 50% in die Modulnote ein.

#### § 4

#### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nach Maßgabe des Bremischen Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung durch den Prüfungsausschuss.

(2) Beabsichtigt die oder der Studierende, eine Studien- und Prüfungsleistung im Rahmen eines Auslandsstudiums zu erbringen, sollte die Möglichkeit der Anerkennung vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

#### § 5

#### **Prüfungsanforderungen der Masterprüfung**

Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

#### § 6

#### **Masterarbeit**

(1) Voraussetzung zur Anmeldung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 60 CP.

(2) Für die Masterarbeit werden 18 CP vergeben. Sie soll 60 Seiten nicht überschreiten.

(3) Die Masterarbeit kann in der beruflichen Fachrichtung, in den Erziehungswissenschaften oder in der Fachdidaktik geschrieben werden. Wird die Masterarbeit in der beruflichen Fachrichtung geschrieben, so muss das Thema in einer Kombination aus Fachwissenschaft und Fachdidaktik gestellt werden. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Masterarbeit auch im allgemeinbildenden Unterrichtsfach geschrieben werden.

(4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 16 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 5 Wochen genehmigen.

(5) Die Masterarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 3 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(6) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

(7) Zur Masterarbeit findet kein Kolloquium statt.

#### § 7

#### **Gesamtnote der Masterprüfung**

Die Gesamtnote wird aus den nach Kreditpunkten gewichteten Noten der Module, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden, und der Masterarbeit gebildet.

#### § 8

#### **Zeugnis und Urkunde**

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird durch eine Urkunde der akademische Grad

„Master of Arts“  
(abgekürzt M. A.)

verliehen.

(2) Das Zeugnis enthält Angaben nach Maßgabe des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung und weist die Fachrichtung aus.

#### § 9

#### **Studienberatung**

(1) Zu Beginn des Wintersemesters finden für die Studierenden des ersten Semesters Einführungstage statt. Sie dienen der ersten Orientierung im Studium, und dem Kennenlernen der Einrichtungen und der Lehrenden des Studiengangs.

(2) Die Studierenden werden im ersten Semester einer Mentorin/einem Mentor bzw. einer Tutorin/einem Tutor zugeordnet. Mentorinnen/Mentorin bzw. Tutorinnen/Tutoren sind Professorinnen/Professoren des Studiengangs oder Studierende höherer Semester.

(3) Überschreitet eine Studierende/ein Studierender die Regelstudienzeit um vier Semester, ohne sich zur Masterarbeit gemeldet zu haben, so wird sie/er unter Fristsetzung aufgefordert, an einer besonderen Studienberatung teilzunehmen; bei erfolglosem Fristablauf kann die/der Studierende exmatrikuliert werden.

#### § 10

#### **Inkrafttreten und Geltungsbereich**

Die Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2008/09 erstmals im Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 15. Dezember 2008

Der Rektor  
der Universität Bremen

Anlage

**Anlage 1 zur MPO „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“: Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan<sup>1</sup>**

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	MP/ TP	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Modul 71 Pflegewissenschaftliche Handlungsfelder	P	12	Pflegewissenschaftlich basierte Prozesssteuerung (Optimierung des Pflegeprozesses durch neue Steuerungsinstrumente)	MP	nach § 3 Abs. 2	2 S			
			Pflegerische Intervention (Interventionen und deren Evaluation)						
			Gerontologie und Pflege (Gerontologische Theorien und Modelle)						
FD M1 Curriculumentwicklung in Theorie und Praxis	P	6	Theoretische Konzeption der Curriculumentwicklung Planung und Durchführung von Modellen situierten Lernens	MP		2 S			
EW L BP-04 Entwicklung, Lernen, Bildung und Sozialisation in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	P	9	Berufliche Aus- und Weiterbildung	MP		2 S			
			Entwicklung, Lernen und Sozialisation Bildung und Gesellschaft			2 S			
EW L BP 05 Schulentwicklung und Qualitätssicherung	P	6	Pädagogische Schulentwicklung im internationalen Vergleich	MP		2 S			
			Evaluation und Qualitätssicherung im internationalen Vergleich			2 S			
Modul 72 L Wissensbasierte Pflegepraxis	P	8	Angewandte Pflegewissenschaft (Forschungsmethoden der Pflegewissenschaft)	MP			2 S		
			Evidenzbasierte Pflegepraxis (Evidenzbasierung von diagnostischen und therapeutisch- präventiven Interventionen)				2 S/Ü		
FD M2 Unterrichtsforschung und forschendes Lernen	P	4	Fallarbeit in der Lern- und Forschungswerkstatt im Kontext von Unterrichtsforschung	MP				2 S	
FP Forschungspraktikum	P	12	Schulbezogenes Forschungspraktikum (6- wöchiges Praktikum mit Begleitseminar)	MP				x S	x S
Masterarbeit	P	18							X

<sup>1</sup> Der Musterstudienplan stellt für die Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Ablauf des Studiums dar. SWS-Anzahl und Lehrveranstaltungsform finden in der Regel in der angegebenen Form statt. Abweichungen sind jedoch möglich.

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	MP/ TP		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
				Prüfungsform					
2. Fach (nach § 2 Abs. 1)	P	45	fachwissenschaftliche Anteile nach dem Studienplan des 2. Fachs (30 CP) fachdidaktische Anteile nach dem Studienplan des 2. Fachs (15 CP, davon 6 CP fachdidaktisches Praktikum + 9 CP Modul der Fachdidaktik)						
				Nach Prüfungsordnung des zweiten Fachs					

Erläuterung:

Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung;

M/TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung